

Förderverein der Schule Schwanebeck e.V.

Satzung

Beitragsordnung

Förderverein Schule Schwanebeck e.V. Dorfstraße 14e/f 16341 Panketal/ OT Schwanebeck

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Schule Schwanebeck e. V.- im Folgenden „Verein“ genannt-
2. Der Verein hat seinen Sitz in 16341 Panketal, Dorfstraße 14e/f und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Oder eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch ideelle und materielle Unterstützung der Grund- und Oberschule Schwanebeck – zum Beispiel durch

- die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- Sach- und Geldspenden für die Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie für Ausstattungsgegenstände in Ergänzung der für die Schule verfügbaren öffentlichen Mittel
- Beschaffung von Preisen und Auszeichnungen für schulische Wettbewerbe
- Unterstützung bei der Außendarstellung der Schule sowie der Gestaltung des Außengeländes
- Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland

Der Verein setzt sich für eine enge Zusammenarbeit von Schule, Eltern, Schulträger und Gemeinde ein und macht damit Bildung und Erziehung zur Angelegenheit aller.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die vom Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person/ Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

2. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben inklusive Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

3. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.

4. Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
- Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Personen.
- Ausschluss aus wichtigem Grund. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss. Der Vorstand kann das zeitweilige Ruhen der Mitgliedschaft beschließen.
- Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliedsliste gestrichen werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ansprüche des Vereins bleiben hiervon unberührt.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung,

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung in Textform an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse.

3. Der/die Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung

4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung

- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung der Mindesthöhe des Jahresmitgliedsbeitrags und des Zahlungsziels
- Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
- Entscheidung über gestellte Anträge
- Änderung der Satzung (Ausnahme § 6 Nr. 6)
- Auflösung des Vereins

5. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann in der darauf folgenden Mitgliederversammlung eingesehen werden.

7. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, dem Vorstand verlangt wird.

§6 Stimmrechte/ Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ausschließlich aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn das auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

5. Für Satzungsänderungen und Beschlüssen zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

6. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen

§7 Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- ein/eine Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
- ein/ eine stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
- ein/einen Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
- ein/eine Schriftführer/in (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
- sowie bis zu vier Beisitzer

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§8 Kassenprüfer

1. Die Kasse, die Rechnungslegung sowie die ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.

2. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.

2. Der Verein wird durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens aufgelöst.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken der Grund- und Oberschule Schwanebeck, 16341 Panketal, Dorfstraße 14e/f zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.